

**Ordnung  
für die Zertifikatsprüfung  
im weiterbildenden Studiengang  
*Instandhaltungsmanagement von Rohrleitungssystemen*  
im Fachbereich Bauen und Gestalten der Fachhochschule Kaiserslautern**

vom 18. Juni 2008

Auf Grund des § 7 Abs. 2 Nr. 2 und des § 86 Abs. 2 Nr. 3 des Hochschulgesetzes (HochSchG) vom 21. Juli 2003 (GVBl. S. 167; BS 223-41), geändert durch das erste Landesgesetz zur Änderung hochschulrechtlicher Vorschriften vom 19. Dezember 2006 (GVBl. S. 438) hat der Fachbereichsrat des Fachbereichs Bauingenieurwesen der Fachhochschule Kaiserslautern am 19.10.2005 die folgende Prüfungsordnung für die Zertifikatsprüfung in dem weiterbildenden Studiengang *Instandhaltungsmanagement von Rohrleitungssystemen* an der Fachhochschule Kaiserslautern beschlossen. Der Fachbereichsrat des Fachbereichs Bauen und Gestalten hat diese Prüfungsordnung am 18. Juni 2008 erlassen. Sie wird hiermit bekannt gemacht.

## **I N H A L T**

- § 1 Zulassung zum Studium
- § 2 Zweck der Prüfung
- § 3 Titel
- § 4 Regelstudienzeit, Arbeitsbelastung
- § 5 Prüfungsausschuss
- § 6 Prüfende und Beisitzende
- § 7 Zulassungsvoraussetzungen und Zulassungsverfahren
- § 8 Arten der Prüfungsleistungen, Fristen
- § 9 Mündliche Prüfungen
- § 10 Schriftliche Prüfungen
- § 11 Projektarbeiten
- § 12 Bewertung der Prüfungsleistungen
- § 13 Versäumnis, Rücktritt, Unterbrechung, Täuschung, Ordnungsverstoß
- § 14 Bestehen, Nichtbestehen und Bescheinigung von Prüfungsleistungen
- § 15 Freiversuch
- § 16 Wiederholung von Prüfungen
- § 17 Anrechnung von Studienzeiten, Anerkennung von Prüfungsleistungen
- § 18 Umfang der Zertifikatsprüfung
- § 19 Bildung der Gesamtnote, Zeugnis
- § 20 Zertifikats-Urkunde
- § 21 Ungültigkeit der Zertifikatsprüfung
- § 22 Einsicht in die Prüfungsakten
- § 23 Gebühren
- § 24 Inkrafttreten

## **§ 1 Zulassung zum Studium**

- (1) Die Zulassung zum Studium setzt voraus:
1. ein abgeschlossenes Hochschulstudium im Bereich Architektur, Bauingenieurwesen, Entsorgungs- und Umwelttechnik, Gebäudetechnik, Versorgungstechnik oder in einem verwandtem Studiengang,
  2. eine mindestens dreijährige berufliche Tätigkeit in der Erstellung, Betrieb oder / und Sanierung von Rohrleitungssystemen nach dem ersten Studienabschluss.
- (2) Personen ohne Hochschulabschluss, die beruflich qualifiziert sind, können zum Studium an der Fachhochschule zugelassen werden:
1. Voraussetzung für den Zugang zum Studium ist der Nachweis einer qualifizierten Berufsausbildung und eine mindestens dreijährige Tätigkeit nach dem Abschluss der Berufsausbildung oder besondere Leistungen im Fachgebiet des Studienganges.
  2. Für die Aufnahme von Personen ohne Hochschulabschluss in ein Probestudium ist zuvor ein Beratungsgespräch zu führen.
  3. Die Eignungsprüfung ist bestanden, wenn alle Prüfungsleistungen einschließlich des dritten Semesters bestanden sind.
  4. In Zweifelsfällen entscheidet der Prüfungsausschuss.

## **§ 2 Zweck der Prüfung**

Die Prüfung bildet einen zusätzlichen berufsqualifizierenden Abschluss des Studienganges *Instandhaltungsmanagement von Rohrleitungssystemen*. Durch die Prüfung soll festgestellt werden, ob die Studierenden die für die Ausübung der Tätigkeit auf dem Gebiet des *Instandhaltungsmanagements von Rohrleitungssystemen* erforderlichen Zusammenhänge ihres Faches überblicken, die Fähigkeit besitzen, die berufsbezogenen Methoden und Erkenntnisse anzuwenden und die für den Eintritt in die Berufspraxis notwendigen gründlichen Fachkenntnisse erworben haben.

## **§ 3 Titel**

Aufgrund der bestandenen Prüfung verleiht die Fachhochschule Kaiserslautern ein Zertifikat.

## **§ 4 Regelstudienzeit, Arbeitsbelastung**

- (1) Die Studienzeit, in der das Studium in der Regel abgeschlossen werden kann (Regelstudienzeit), beträgt 4 Semester. Innerhalb der Regelstudienzeit kann die Zertifikatsprüfung abgelegt werden. Insgesamt ist dem Studium eine Arbeitsbelastung entsprechend 58 ECTS-Punkte (European credit transfer system) zugeordnet.
- (2) Die Prüfungen können auch vor Ablauf der festgesetzten Fristen abgelegt werden, sofern die für die Zulassung zur Prüfung erforderlichen Voraussetzungen entsprechend § 17 erfüllt sind.

## **§ 5 Prüfungsausschuss**

(1) Dem Prüfungsausschuss gehören an:

1. vier Professorinnen oder Professoren,
2. ein studentisches Mitglied,
3. ein Mitglied aus den Gruppen gem. § 37 Abs. 2 Nr. 3 und 4 HochSchG <sup>1</sup>,
4. ein Mitglied der Technischen Akademie Südwest e.V. (TAS).

(2) Die Mitglieder werden vom Fachbereichsrat, das vorsitzende Mitglied und dessen Stellvertretung vom Prüfungsausschuss gewählt. Die Amtszeit des studentischen Mitglieds beträgt ein Jahr, die der übrigen Mitglieder drei Jahre. Vorzeitig ausgeschiedene Mitglieder werden durch Nachwahl für den Rest der Amtszeit ersetzt.

(3) Der Prüfungsausschuss achtet darauf, dass die Bestimmungen dieser Ordnung eingehalten werden. Das vorsitzende Mitglied des Prüfungsausschusses berichtet bei Bedarf dem Fachbereich über die Entwicklung der Prüfungs- und Studienzeiten sowie über die Verteilung der Fach- und Gesamtnoten. Der Prüfungsausschuss gibt Anregungen zur Reform der Prüfungsordnung.

(4) Der Prüfungsausschuss ist für die Organisation der Prüfungen und für Entscheidungen in Prüfungsangelegenheiten zuständig. Er legt in Abstimmung mit den Prüfenden die Prüfungstermine und die Bearbeitungszeiten fest und bestimmt, bis zu welcher Frist die Meldung und ggf. der Antrag auf Zulassung zu Prüfungsleistungen mit den erforderlichen Unterlagen spätestens vorliegen muss. Prüfungstermine, Bearbeitungszeiten und Meldefristen sind rechtzeitig bekannt zu geben.

(5) Der Prüfungsausschuss kann einzelne Aufgaben dem vorsitzenden Mitglied übertragen. Soweit eine entsprechende Entscheidungspraxis in vergleichbaren Angelegenheiten noch nicht besteht, können ablehnende Entscheidungen nur durch den Prüfungsausschuss getroffen werden.

(6) Vorsitz und Stellvertretung werden von einer Professorin oder einem Professor wahrgenommen. Mitglieder des Prüfungsausschusses, die die Voraussetzungen des § 25 Abs. 4 HochSchG nicht erfüllen, haben bei Entscheidungen über die Bewertung und Anrechnung von Prüfungsleistungen kein Stimmrecht. Die Mitglieder des Prüfungsausschusses haben das Recht, bei den Prüfungen zugegen zu sein, studentische Mitglieder nur, soweit sie sich nicht im gleichen Zeitraum zu derselben Prüfung angemeldet haben.

(7) Die Mitglieder des Prüfungsausschusses unterliegen der Amtsverschwiegenheit. Sofern sie nicht im öffentlichen Dienst stehen, sind sie durch das vorsitzende Mitglied oder durch die Stellvertretung zur Verschwiegenheit zu verpflichten.

(8) Der Prüfungsausschuss entscheidet durch Beschluss. Der Prüfungsausschuss ist beschlussfähig, wenn mindestens das vorsitzende Mitglied und zwei weitere Mitglieder anwesend sind. Bei Stimmgleichheit entscheidet das vorsitzende Mitglied.

## **§ 6 Prüfende und Beisitzende**

(1) Der Prüfungsausschuss bestellt Prüfende und Beisitzende.

---

<sup>1</sup> Dies gilt nur insoweit, wie die Hochschule im Rahmen der Grundordnung von § 37 Abs. 2 Satz 5, 2. Halbsatz HochSchG keinen Gebrauch macht. Sollte die Hochschule einen Beschluss entsprechend der vorgenannten Bestimmung fassen, muss jede Gruppe durch ein Mitglied vertreten sein.

(2) Zu Prüfenden können nur Professorinnen, Professoren und Personen gemäß §25 Abs. 4 HochSchG sowie Dozenten der TAS, die die Voraussetzungen des § 25 Abs. 4 und 5 HochSchG erfüllen, bestellt werden. Der Prüfungsausschuss kann bei Vorliegen zwingender Gründe über Ausnahmen unter Beachtung von § 25 Abs. 4 HochSchG entscheiden.

(3) Zum Beisitz kann nur bestellt werden, wer in dem zu prüfenden Fach eine Masterprüfung oder eine vergleichbare Prüfung bestanden hat.

(4) Der Prüfungsausschuss sorgt dafür, dass den Studierenden die Namen der Prüfenden und Beisitzenden rechtzeitig bekannt gegeben werden.

(5) Für Prüfende und Beisitzende gilt § 5 Abs. 7 entsprechend.

## **§ 7**

### **Zulassungsvoraussetzungen und Zulassungsverfahren**

Zu Prüfungsleistungen kann nur zugelassen werden, wer an der Fachhochschule Kaiserslautern im weiterbildenden Studiengang *Instandhaltungsmanagement von Rohrleitungssystemen* eingeschrieben ist. Über die Zulassung entscheidet der Prüfungsausschuss.

## **§ 8**

### **Arten der Prüfungsleistungen, Fristen**

(1) Prüfungsleistungen sind

1. mündliche Prüfungen gem. § 9,
2. schriftliche Prüfungen gem. §10,
3. Projektarbeiten gem. §11.

(2) Machen Studierende glaubhaft, dass sie wegen länger andauernder oder ständiger Behinderung nicht in der Lage sind, Prüfungen ganz oder teilweise in der festgelegten Frist oder der vorgesehenen Form abzulegen, hat der Prüfungsausschuss zu gestatten, die Prüfungsleistung innerhalb einer verlängerten Bearbeitungszeit oder gleichwertige Prüfungsleistungen in anderer Form zu erbringen. Dazu kann die Vorlage eines ärztlichen Attests verlangt werden.

(3) Bei Prüfungsleistungen von Studierenden mit Behinderungen sind deren Belange zur Wahrung ihrer Chancengleichheit zu berücksichtigen.

(4) Hängt die Einhaltung einer für die Meldung oder Ablegung einer Prüfung oder ihrer Wiederholung vorgeschriebenen Frist von Studienzeiten ab, werden Verlängerungen und Unterbrechungen nicht berücksichtigt, soweit sie

1. durch die Mitwirkung in gesetzlich oder satzungsmäßig vorgesehenen Gremien einer Hochschule, einer Studierendenschaft oder eines Studierendenwerks,
2. durch Krankheit, eine Behinderung oder andere von den Studierenden nicht zu vertretende Gründe, oder
3. durch Schwangerschaft oder Erziehung eines Kindes

bedingt waren; im Falle der Nummer 3. ist mindestens die Inanspruchnahme der Fristen entsprechend den §§ 3, 4, 6 und 8 des Mutterschutzgesetzes sowie entsprechend den Fristen des Bundeserziehungsgeldgesetzes über die Elternzeit zu ermög-

lichen. Unberücksichtigt bleibt ferner ein ordnungsgemäßes einschlägiges Auslandsstudium bis zu zwei Semestern; dies gilt nicht für Auslandsstudienzeiten, die nach dieser Prüfungsordnung abzuleisten sind.

(5) Die Prüfungen können auch vor Ablauf der festgesetzten Fristen abgelegt werden, sofern die für die Zulassung zur Prüfung erforderlichen Voraussetzungen entsprechend dem §7 erfüllt sind.

(6) Studierende haben sich für Prüfungsleistungen gem. Abs. 1 Nr. 1-3 anzumelden.

## **§ 9**

### **Mündliche Prüfungen**

(1) In mündlichen Prüfungen sollen die Studierenden nachweisen, dass sie die Zusammenhänge des Prüfungsgebietes erkennen und spezielle Fragestellungen in diese Zusammenhänge einzuordnen vermögen. Durch mündliche Prüfungen soll ferner festgestellt werden, ob die Studierenden über ein breites Grundlagenwissen verfügen.

(2) Mündliche Prüfungen werden von mehreren Prüfenden oder von einer bzw. einem Prüfenden in Gegenwart eines sachkundigen beisitzenden Mitglieds abgenommen. Mündliche Prüfungen sind Einzelprüfungen oder Gruppenprüfungen. An Gruppenprüfungen dürfen nicht mehr als 4 Studierende teilnehmen.

(3) Sofern in dieser Ordnung nichts anderes bestimmt ist, dauern mündliche Prüfungen in jedem Prüfungsfach in der Regel 15 Minuten je Studierender bzw. Studierenden höchstens jedoch 30 Minuten.

(4) Die wesentlichen Gegenstände und Ergebnisse der mündlichen Prüfung sind in einem Protokoll (ggf. für die einzelnen Studierenden) festzuhalten. Im Falle des Absatzes 2, 2. Halbsatz hören die Prüfenden vor der Festsetzung der Note gem. §12 Abs. 1 die Beisitzenden. Die Anfertigung des Protokolls in elektronischer Form ist ausgeschlossen. Das Ergebnis ist den Studierenden im Anschluss an die mündliche Prüfung bekannt zu geben.

(5) Studierende, die sich zu einem späteren Prüfungstermin der gleichen Prüfung unterziehen wollen, sollen nach Maßgabe der räumlichen Verhältnisse als Zuhörer zugelassen werden, es sei denn, die zu Prüfenden haben vor Beginn der Prüfung widersprochen.

(6) Auf Antrag weiblicher Studierender kann die zentrale Frauenbeauftragte oder die Beauftragte des Fachbereichs bei mündlichen Prüfungen teilnehmen.

## **§ 10**

### **Schriftliche Prüfungen**

(1) Schriftliche Prüfungen sind Klausuren, Gutachten, Haus- und Projektarbeiten. In ihnen sollen die Studierenden nachweisen, dass sie in begrenzter Zeit Probleme erkennen und mit fachspezifischen Methoden Lösungen entwickeln können.

(2) Klausuren dauern mindestens 90 Minuten, höchstens jedoch 240 Minuten und werden in der Regel von zwei Prüfenden bewertet. Klausuren in nicht studienbegleitend abgenommenen Prüfungen und im Falle der letzten Wiederholung einer schriftlichen Prüfung werden in der Regel von mindestens 2 Prüfenden bewertet.

(3) Haus- und Projektarbeiten sind Einzelarbeiten oder Gruppenarbeiten. Bei Gruppenarbeiten muss der als Prüfungsleistung zu bewertende Beitrag des einzelnen

Studierenden deutlich unterscheidbar und bewertbar sein. Die Bearbeitungszeit beträgt mindestens 4 Wochen. Für die Bewertung gilt Absatz 2 Satz 2 entsprechend.

(4) Schriftliche Prüfungen können nach dem Multiple-Choice-Verfahren durchgeführt werden. Details hierzu regelt die Prüfungsordnung für Prüfungen im Multiple-Choice Verfahren des Fachbereichs Bauen und Gestalten.

(5) Schriftliche Prüfungen sind in der Regel innerhalb von vier Wochen zu bewerten.

(6) Schriftliche Prüfungen finden studienbegleitend statt.

## **§ 11 Projektarbeiten**

(1) Durch Projektarbeiten wird in der Regel die Fähigkeit zur Teamarbeit und insbesondere zur Entwicklung, Durchsetzung und Präsentation von Konzepten nachgewiesen. Hierbei sollen die Studierenden nachweisen, dass sie an einer größeren Aufgabe Ziele definieren sowie interdisziplinäre Lösungsansätze und Konzepte erarbeiten können.

(2) Die Bearbeitungszeit beträgt mindestens 4 Wochen. §10 Absatz 3, 4 und 5 gilt entsprechend.

(3) Der Abschlussbericht ist in schriftlicher Form im Sekretariat des Studiengangs abzugeben

## **§ 12 Bewertung der Prüfungsleistungen**

(1) Prüfungsleistungen werden von den jeweiligen Prüfenden bewertet. Für die Bewertung sind folgende Noten zu verwenden:

1 = sehr gut	=	eine hervorragende Leistung
2 = gut	=	eine Leistung, die erheblich über den durchschnittlichen Anforderungen liegt
3 = befriedigend	=	eine Leistung, die durchschnittlichen Anforderungen entspricht
4 = ausreichend	=	eine Leistung, die trotz ihrer Mängel noch den Anforderungen genügt
5 = nicht ausreichend	=	eine Leistung, die wegen erheblicher Mängel den Anforderungen nicht mehr genügt.

Zur differenzierten Bewertung einer Prüfungsleistung können einzelne Noten um 0,3 auf Zwischenwerte angehoben oder abgesenkt werden; die Noten 0,7; 4,3; 4,7 und 5,3 sind dabei ausgeschlossen.

(2) Bei der Bewertung durch mehrere Prüfende und nicht übereinstimmender Bewertung der Prüfungsleistungen entscheidet der Prüfungsausschuss im Rahmen der abgegebenen Noten.

(3) Werden die Noten mehrerer Teilleistungen zur Note einer Prüfungsleistung zusammengefasst, errechnet sich die Note aus dem mit den ECTS Punkten gewogenen Durchschnitt, sofern jede einzelne Teilleistung mit mindestens „ausreichend“ (4,0) bewertet wurde. Die Noten lauten:

bei einem Durchschnitt	bis 1,5	= sehr gut
bei einem Durchschnitt	über 1,5 bis 2,5	= gut
bei einem Durchschnitt	über 2,5 bis 3,5	= befriedigend
bei einem Durchschnitt	über 3,5 bis 4,0	= ausreichend
bei einem Durchschnitt	über 4,0	= nicht ausreichend.

Ist eine Teilleistung mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet so ist auch die Note der Prüfungsleistung „nicht ausreichend“ (5,0).

Bei der Bildung der Noten wird nur die erste Dezimalstelle hinter dem Komma berücksichtigt; alle weiteren Stellen werden ohne Rundung gestrichen.

(4) Für die Umrechnung der Noten in die ECTS-Bewertungsskala gelten die Regeln der Kultusministerkonferenz (KMK) in der jeweilig gültigen Fassung.

(5) Sind die Prüfungsleistungen mit mindestens „ausreichend“ bewertet, werden die entsprechenden ECTS gem. Anlage 1 zugeordnet.

### **§ 13**

#### **Versäumnis, Rücktritt, Unterbrechung, Täuschung, Ordnungsverstoß**

(1) Eine Prüfungsleistung gilt als mit "nicht ausreichend" bewertet, wenn Studierende zu einem Prüfungstermin ohne triftige Gründe nicht erscheinen oder wenn sie nach Ablauf der Rücktrittsfrist ohne triftige Gründe von der Prüfung zurücktreten. Dasselbe gilt, wenn eine schriftliche Prüfungsleistung nicht innerhalb der vorgegebenen Bearbeitungszeit erbracht wird.

(2) Die für das Versäumnis eines Prüfungstermins oder für den Rücktritt nach Ablauf der Rücktrittsfrist geltend gemachten Gründe müssen dem vorsitzenden Mitglied des Prüfungsausschusses unverzüglich schriftlich angezeigt und glaubhaft gemacht werden. Bei Krankheit ist das Attest unverzüglich, d.h. ohne schuldhaftes Zögern, spätestens bis zum Ende des dritten Werktags nach dem Prüfungstermin bei dem vorsitzenden Mitglied des Prüfungsausschusses vorzulegen. Das Attest muss die Prüfungsunfähigkeit erkennen lassen. Die Vorlage eines amtsärztlichen Attestes kann verlangt werden. Der Krankheit von Studierenden steht die Krankheit eines von ihnen allein zu versorgenden Kindes gleich.

(3) Versuchen Studierende, das Ergebnis der Prüfungsleistung durch Täuschung oder Benutzung nicht zugelassener Hilfsmittel zu beeinflussen, gilt ihre Prüfungsleistung als mit "nicht ausreichend" bewertet. Studierende, die den ordnungsgemäßen Ablauf der Prüfung stören, können von den jeweils Prüfenden oder Aufsichtsführenden von der Fortsetzung der Prüfung ausgeschlossen werden. In diesem Fall gilt die betreffende Prüfungsleistung als mit "nicht ausreichend" bewertet.

(4) Entscheidungen nach Abs. 3 sind vom Prüfungsausschuss den Studierenden unverzüglich schriftlich mitzuteilen, zu begründen und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.

### **§ 14**

#### **Bestehen, Nichtbestehen und Bescheinigung von Prüfungsleistungen**

(1) Die Zertifikatsprüfung ist bestanden, wenn alle Prüfungsleistungen sowie die sonstigen Nachweise gemäß Anlage 1 erbracht sind. Die Zertifikatsprüfung ist endgültig nicht bestanden, wenn die Wiederholungsmöglichkeiten der Prüfungsleistungen (§16 Abs. 1) erfolglos ausgeschöpft wurden.

(2) Die Ergebnisse der schriftlichen Prüfungen sind den Aushängen zu entnehmen. Innerhalb einer Frist von vier Wochen nach Bekanntgabe der Ergebnisse können die Studierenden unter Aufsicht Einsicht in ihre eigenen Klausuren nehmen. Einwände gegen die Bewertung sind innerhalb dieser Frist schriftlich dem Prüfungsausschuss vorzubringen. Bei Nichtbestehen einer Wiederholungsprüfung erhalten die Studierenden einen schriftlichen Bescheid, der gleichzeitig darüber Auskunft gibt, ob und ggf. innerhalb welcher Frist eine weitere Wiederholung der Prüfung möglich ist (§16 Abs. 3).

(3) Haben Studierende die Zertifikatsprüfung nicht bestanden, wird ihnen auf Antrag und gegen Vorlage der entsprechenden Nachweise eine zusammenfassende Bescheinigung über die erbrachten Prüfungsleistungen ausgestellt. Eine Bescheinigung in ausschließlich elektronischer Form ist ausgeschlossen.

## **§ 15 Freiversuch**

(1) Im Rahmen der Zertifikatsprüfung gelten die in der Anlage 1 entsprechend gekennzeichneten Prüfungsleistungen im Falle des erstmaligen Nichtbestehens als nicht unternommen, wenn sie zu den in der Anlage 1 vorgesehenen Zeitpunkten abgelegt wurden. Prüfungen, die wegen Täuschungen oder eines sonstigen ordnungswidrigen Verhaltens für nicht bestanden erklärt wurden, sind vom Freiversuch ausgeschlossen.

(2) Eine im Freiversuch bestandene Prüfung kann einmal zur Notenverbesserung zum jeweils nächsten Prüfungstermin wiederholt werden. Wird eine Notenverbesserung nicht erreicht, bleibt die im ersten Prüfungsversuch erzielte Note gültig.

(3) Für die Berechnung der Frist nach Absatz 1 gilt § 8 Abs. 5 entsprechend.

## **§ 16 Wiederholung von Prüfungen**

(1) Prüfungen, die nicht mindestens mit "ausreichend" bewertet worden sind, können zweimal wiederholt werden. Nicht bestandene Prüfungen im Diplom- oder Masterstudiengang *Instandhaltungsmanagement von Rohrleitungssystemen* an einer anderen Hochschule in der Bundesrepublik Deutschland sind als Fehlversuche auf die zulässige Zahl der Wiederholungsprüfungen anzurechnen. Sind Teile einer Prüfung nicht bestanden, so müssen nur diese wiederholt werden. Die Wiederholung einer bestandenen Prüfung ist nicht zulässig. §15 Abs. 2 bleibt unberührt.

(2) Die Wiederholungsprüfungen sind im Rahmen der Prüfungstermine des jeweils folgenden Semesters abzulegen. Über Ausnahmen entscheidet der Prüfungsausschuss unter Beachtung des § 26 Abs.1 Nr. 8 HochSchG.

## **§ 17 Anrechnung von Studienzeiten, Anerkennung von Prüfungsleistungen**

(1) Studienzeiten und Prüfungsleistungen, die in einem Diplom- oder Masterstudiengang *Instandhaltungsmanagement von Rohrleitungssystemen* oder einem verwandten Studiengang an einer Hochschule in der Bundesrepublik erworben wurden, können nach einer Gleichwertigkeitsprüfung anerkannt werden. Die Entscheidung obliegt dem Prüfungsausschuss.



(2) Studienzeiten und Prüfungsleistungen in anderen Studiengängen können angerechnet bzw. anerkannt werden, soweit die Gleichwertigkeit festgestellt ist. Gleichwertigkeit ist festzustellen, wenn Studienzeiten und Prüfungsleistungen in Inhalt, Umfang und in den Anforderungen dieser Prüfungsordnung und der Studienplan im Wesentlichen entsprechen. Dabei ist kein schematischer Vergleich, sondern eine Gesamtbetrachtung und Gesamtbewertung vorzunehmen. Bei der Anrechnung von Studienzeiten sowie der Anerkennung von Prüfungsleistungen, die außerhalb der Bundesrepublik Deutschland erbracht wurden, sind die von der Kultusministerkonferenz (KMK) und Hochschulrektorenkonferenz (HRK) gebilligten Äquivalenzvereinbarungen sowie Absprachen im Rahmen von Hochschulpartnerschaften zu beachten.

(3) Für Studienzeiten und Prüfungsleistungen in staatlich anerkannten Fernstudien, für multimedial gestützte Prüfungsleistungen sowie für Prüfungsleistungen von Frühstudierenden gelten die Absätze 1 und 2 entsprechend; Absatz 2 gilt außerdem für Studienzeiten und Prüfungsleistungen an anderen Bildungseinrichtungen, insbesondere an staatlichen oder staatlich anerkannten Berufsakademien sowie an Fach- und Ingenieurschulen und Offizierhochschulen der ehemaligen Deutschen Demokratischen Republik.

(4) Außerhalb des Hochschulbereichs erworbene Kenntnisse und Fähigkeiten können anerkannt werden, soweit Gleichwertigkeit besteht.

(5) Werden Prüfungsleistungen anerkannt, werden Noten - soweit die Notensysteme vergleichbar sind - übernommen und in die Berechnung der Gesamtnote einbezogen. Bei unvergleichbaren Notensystemen wird der Vermerk "bestanden" aufgenommen. Im Zeugnis wird eine Kennzeichnung der Anerkennung vorgenommen.

(6) Bei Vorliegen der Voraussetzungen der Absätze 1 bis 4 besteht ein Rechtsanspruch auf Anerkennung. Die Anrechnung von Studienzeiten sowie die Anerkennung von Prüfungsleistungen, die in der Bundesrepublik Deutschland erbracht wurden, erfolgt von Amts wegen. Die Studierenden haben die für die Anrechnung von Studienzeiten erforderlichen Unterlagen mit dem Antrag auf Zulassung vorzulegen.

(7) Für den bezeichneten Zertifikatsabschluss sind mindestens zwei Drittel der Prüfungsleistungen an der Fachhochschule Kaiserslautern zu erbringen.

## **§ 18**

### **Umfang der Zertifikatsprüfung**

(1) Die Zertifikatsprüfung besteht aus den Prüfungsleistungen in den Gebieten, die in der Anlage 1 dieser Prüfungsordnung aufgeführt sind.

(2) Aus der Anlage 1 geht hervor, in welchen Fachgebieten die Prüfungsleistungen zu erbringen sind und wie sie zu Modulen zusammengefasst werden.

## **§ 19**

### **Bildung der Gesamtnote, Zeugnis**

(1) Die Gesamtnote wird aus dem gewichteten Durchschnitt der Noten der Prüfungsleistungen gebildet. Die Gewichtung ergibt sich aus der in Anlage 1 den einzelnen Modulen zugewiesenen ECTS. §12 Abs. 3 Satz 2 und Satz 3 gelten entsprechend. Bei überragenden Leistungen (Gesamtnote 1,0) kann das Gesamturteil "Mit Auszeichnung bestanden" erteilt werden.

(2) Über die bestandene Prüfung wird ein Zeugnis ausgestellt. Das Zeugnis enthält:

1. Studienrichtung,
2. Noten der Prüfungsleistungen,
3. Gesamtnote.

(3) Auf Antrag der Studierenden werden die bis zum Abschluss der Prüfung benötigte Studiendauer und die Bewertungen der Prüfungsleistungen in das Zeugnis aufgenommen.

(4) Das Zeugnis ist von dem vorsitzenden Mitglied des Prüfungsausschusses zu unterzeichnen und trägt das Datum des Tages, an dem der Studierende die letzte Leistung erbracht hat.

(5) Die Ausstellung des Zeugnisses in elektronischer Form ist ausgeschlossen.

(6) Nach dem zweiten Semester des weiterbildenden Studiengangs erhalten Studierende, die die bis dahin vorgeschriebenen Prüfungen erfolgreich erbracht haben, das Zertifikat „Zertifizierter Kanalsanierungs-Berater“. In das Zertifikat werden der Studiengang und Ort sowie alle bis dahin erteilten Noten aufgenommen. Eine Gesamtnote wird entsprechend der ECTS gebildet. Für die Ausstellung der Zertifikate gilt Abs. 4 entsprechend.

(7) Nach dem dritten Semester des weiterbildenden Studiengangs erhalten Studierende, die die bis dahin vorgeschriebenen Prüfungen erfolgreich erbracht haben, das Zertifikat „Gutachter(in) für Sanierungsberatung von Entwässerungssystemen“. In das Zertifikat werden der Studiengang und Ort sowie alle bis dahin erteilten Noten aufgenommen. Eine Gesamtnote wird entsprechend der ECTS gebildet. Für die Ausstellung der Zertifikate gilt Abs. 4 entsprechend.

(8) Nach dem vierten Semester des weiterbildenden Studiengangs erhalten Studierende, die die bis dahin vorgeschriebenen Prüfungen erfolgreich erbracht haben, das Zertifikat „Sachverständige/r für Instandhaltung von Rohrleitungssystemen“. In das Zertifikat werden der Studiengang und Ort sowie alle bis dahin erteilten Noten aufgenommen. Eine Gesamtnote wird entsprechend der ECTS gebildet. Für die Ausstellung der Zertifikate gilt Abs. 4 entsprechend.

(9) Auf Antrag wird eine Bescheinigung über zusätzlich erbrachte Prüfungsleistungen für jedes Halbjahr ausgestellt, an dem die Studierenden erfolgreich teilgenommen haben.

## **§ 20**

### **Zertifikats-Urkunde**

(1) Gleichzeitig mit dem Zeugnis wird eine Zertifikats-Urkunde mit dem Datum des Zeugnisses ausgehändigt.

(2) Die Zertifikats-Urkunde wird von der Präsidentin bzw. dem Präsident der Fachhochschule und dem vorsitzenden Mitglied des Prüfungsausschusses unterzeichnet und mit dem Siegel der Hochschule versehen.

(3) §18 Abs. 5 gilt entsprechend.

## **§ 21**

### **Ungültigkeit der Zertifikatsprüfung**

(1) Haben Studierende bei einer Prüfung getäuscht und wird diese Tatsache erst nach der Aushändigung des Zeugnisses bekannt, so kann der Prüfungsausschuss nachträglich die Noten für diejenigen Prüfungsleistungen, bei deren Erbringung ge-

täuscht wurde, entsprechend berichtigen und die Prüfung ganz oder teilweise als nicht bestanden erklären.

(2) Waren die Voraussetzungen für die Zulassung zu einer Prüfung nicht erfüllt, ohne dass die Studierenden hierüber täuschen wollten, und wird diese Tatsache erst nach Aushändigung des Zeugnisses bekannt, so wird dieser Mangel durch das Bestehen der Prüfung geheilt. Haben Studierende die Zulassung vorsätzlich zu Unrecht erwirkt, so entscheidet der Prüfungsausschuss.

(3) Den Studierenden ist vor einer Entscheidung Gelegenheit zur Äußerung zu geben.

(4) Wird die Note einer Prüfung aufgrund einer Entscheidung nach Abs. 1 abgeändert oder wird eine Prüfung aufgrund einer Entscheidung nach Abs. 1 und Abs. 2 als "nicht bestanden" erklärt, ist das unrichtige Prüfungszeugnis einzuziehen und gegebenenfalls ein neues Prüfungszeugnis zu erteilen. Entsprechendes gilt für die Urkunde.

## **§ 22**

### **Einsicht in die Prüfungsakten und Aufbewahrungsfristen**

(1) Studierende können sich über die Teilergebnisse von Prüfungsleistungen unterrichten.

(2) Innerhalb eines Jahres nach Abschluss des Prüfungsverfahrens wird den Studierenden auf Antrag in angemessener Frist Einsicht in ihre schriftlichen Prüfungsarbeiten, die darauf bezogenen Gutachten und in die Prüfungsprotokolle gewährt. §14 Abs. 2 bleibt davon unberührt.

(3) Unterlagen über Prüfungsleistungen (Klausuren, Seminar- und Hausarbeiten, Abschlussarbeiten sowie diesbezügliche Gutachten und Protokolle über mündliche Prüfungen) werden unter Beachtung der einschlägigen Vorschriften des Datenschutzes zwei Jahre nach Abschluss der letzten Prüfungsleistungen (Datum des Zeugnisses) aufbewahrt und können nach dieser Frist den Studierenden bzw. Absolventen ausgehändigt werden.

(4) Soweit Rechtsverfahren anhängig sind, werden die Prüfungsunterlagen so lange aufbewahrt, bis das Rechtsverfahren endgültig abgeschlossen ist.

(5) Die Absolventinnen und Absolventen werden mit Ausgabe des Zeugnisses auf die Aufbewahrungsfrist und die Möglichkeit hingewiesen, während eines Zeitraums von drei Monaten nach Ablauf der Aufbewahrungsfrist ihre Arbeiten abzuholen. Sollte diese Abholfrist ungenutzt verstreichen, können die in Abs. 3 genannten Unterlagen vernichtet werden.

## **§ 23**

### **Gebühren**

Für das Studium werden Gebühren nach Maßgabe des besonderen Gebührenverzeichnisses des Ministeriums für Bildung, Wissenschaft, Jugend und Kultur in der jeweils geltenden Fassung erhoben.

## **§ 24**

### **Inkrafttreten**

Die Prüfungsordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung im Staatsanzeiger für Rheinland-Pfalz in Kraft.

Kaiserslautern, den 18. Juni 2008

Der Dekan des Fachbereiches Bauen und Gestalten  
der Fachhochschule Kaiserslautern  
Prof. Dr.-Ing. Norbert Tausch

## Anlage 1

### Prüfungsfächer des weiterbildenden Zertifikatsstudienganges

#### - *Instandhaltungsmanagement von Rohrleitungssystemen* -

Fach	Semester	1	2	3	4	ECTS	SWS
<b>Modul M 1 (Grundlagen)</b>		S, S				13	6,5
Erhaltungsmanagement, Sanierungsplanung							
<b>Modul M 2 (Sanierungsverfahren)</b>			S, S			10	5,0
Offene Bauweise, Werkstoffkunde, Repa- ratur, Renovierung, Erneuerung, Grundstücksentwässerung							
<b>Modul M 3 (Praxisprojekte)</b>			S	S		7	3,0
verschiedene Praxisprojekte							
<b>Modul M 4 (Recht und Wirtschaft)</b>				S		6	3,0
Rechtsgrundlagen, Wirtschaftslehre							
<b>Modul M 5 (Technik und Sicherheit)</b>				S		5	2,5
Bodenmechanik und Rohrleitungsbau, Hydraulik, Arbeitsschutzmanagement							
<b>Modul M 6 (Methodenlehre)</b>				M		3	1,5
Arbeitstechniken, Kommunikation und Rhetorik, Präsentationstechnik							
<b>Modul M 7 (Kanalisation)</b>					S	7	3,0
Generalentwässerungsplanung, Kanalkataster GIS, Kanalabflussmodellierung, Sanierungsstrategien							
<b>Modul M 8 (Wasserversorgung)</b>					S	7	3,0
Sanierungsverfahren für Druckleitungen, Sanierungsstrategien							
						$\Sigma$ 58	$\Sigma$ 27,5

SWS = Semesterwochenstunde  
S = schriftliche Prüfung

ECTS = European credit transfer system (student workload)  
M = mündliche Prüfung